

Berlin, 3.11.2016

Eröffnungsansprache Dr. Christoph Niering
Deutscher Insolvenzverwalterkongress 2016

Es gilt das gesprochene Wort.

Sehr geehrter Herr Parlamentarischer Staatssekretär,
sehr geehrte Damen und Herren,

Europa ist im Insolvenzrecht angekommen. Nicht nur die EUInsVO und das vorinsolvenzliche Sanierungsverfahren, sondern auch die Angleichung des nationalen Insolvenzrechts stehen auf der europäischen Agenda. Daher freuen wir uns sehr, dass wir morgen einen Vertreter der Europäischen Kommission zu diesem spannenden Thema hören werden.

Nachdenklich stimmt mich jedoch, dass die europäische Initiative nicht zuletzt von dem Bestreben nach einer Banken- und Kapitalmarktunion getrieben wird. Nicht zwingend der Erhalt von Unternehmen und Arbeitsplätzen, sondern der freie Verkehr des Kapitals und das ungehinderte Arbeiten der Banken im europäischen Raum stehen scheinbar im Vordergrund. So wichtig auch ein gemeinsamer europäischer Finanzmarkt sein mag, darf dennoch nicht die nachhaltige Sanierung von Unternehmen und damit die Politik der zweiten Chance gefährdet werden. Hier ist Vorsicht geboten!

Auch in Deutschland verzeichnen wir eine Entwicklung, die Sorge bereitet. Es muss gefragt werden, ob wir uns tatsächlich auf dem Weg zu einer besseren Sanierungskultur, zu einer echten zweiten Chance für Unternehmer befinden. Denn es drängt sich der Eindruck auf, dass es nicht mehr heißt „*Sanieren statt liquidieren*“, sondern „*Privilegieren statt Sanieren*“!

In den laufenden Gesetzesvorhaben wird nicht mehr vorrangig nach der Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine Sanierung und damit für den Arbeitsplatzert halt gefragt. Nachdrücklich gefordert werden stattdessen Privilegien für den deutschen Mittelstand, den Fiskus, die Sozialversicherungsträger, die unter wirtschaftlichen Druck stehenden deutschen Großbanken, die unter der Energiewende leidenden Energieversorger, usw., usw.

Jeder starke Interessenverband scheint derzeit die Hand heben zu wollen um in konjunkturell guten Zeiten im Insolvenzrecht verlorenes Terrain zurückzuerobern. Sie meinen eine kühne These? Ich glaube nicht – und kann dies an drei aktuellen Gesetzesvorhaben deutlich machen.

Zu Beginn der Legislaturperiode hat das Anfechtungsrecht den Auftakt gemacht. Vermeintlich unhaltbare Zustände in der Praxis der höchsten Gerichte aber auch bei den Insolvenzverwaltern schienen den deutschen Mittelstand und die deutsche Energiewirtschaft in ihrem Kern zu gefährden.

Mit einem im Insolvenzrecht kaum gekannten medialen Anlauf haben die großen Wirtschaftsverbände Politik und Gesetzgeber zum Handeln gedrängt. Auf diesen Zug sind dann als Trittbrettfahrer auch der Fiskus und die Sozialversicherungsträger aufgesprungen. Unternehmenserhalt und Arbeitsplatzert halt spielten dabei keine Rolle.

Noch ist die Initiative zur Entschärfung des Anfechtungsrechtes nicht vom Tisch:

- Dies, obwohl Sie, sehr geehrter Herr Prof. Dr. Kayser, mit dem IX. Senat erst vor ein paar Wochen die von der Wirtschaft geforderte Klarstellung zur Nichtanfechtbarkeit von Ratenzahlungen getroffen haben.
- Dies, obwohl die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zugunsten der Arbeitnehmer mehr als gefestigt ist.

- Dies, obwohl das finanzielle Risiko für den deutschen Mittelstand als quasi nachgelagerter Forderungsausfall über die klassischen Kreditversicherer abgesichert werden kann.

Daher darf ich dringend an Sie, sehr geehrter Herr Parlamentarischer Staatssekretär und Ihre parlamentarischen Kollegen, appellieren, das Anfechtungsrecht weder den Interessen des Fiskus noch sonstigen Partikularinteressen zu opfern. Denn das Anfechtungsrecht ist ein zentraler Baustein für den Erhalt der Insolvenzmasse im Vorfeld der Insolvenz und auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Nur mit ausreichend finanziellen Mitteln können wir Unternehmen und damit auch Arbeitsplätze erhalten.

Mein zweites Beispiel knüpft an das Gesetzesvorhaben zu § 104 InsO an. Für Finanzgeschäfte gibt es eine mit der Gesetzessystematik zum Wahlrecht des Insolvenzverwalters und dem Verbot der Lösungsklauseln nur schwer vereinbare Ausnahmeregelung. Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 9.6.2016, zu der Herr Vill als damaliger Berichterstatter heute noch Stellung nehmen wird, sind BaFin und Gesetzgeber unverzüglich aktiv geworden. Es galt, die ohnehin eigenkapitalschwachen deutschen Großbanken vor den „Umtrieben“ deutscher Insolvenzverwalter und vor allem dem eigenen Aufsichtsrecht zu schützen, das ansonsten einer höheren Eigenkapitalausstattung notwendig gemacht hätte.

Unabhängig von der Frage, ob solch eine Gesetzesänderung überhaupt auf Basis der höchstrichterlichen Entscheidung notwendig ist, sind wieder neue Protagonisten zu beobachten, welche für ihr Klientel Sonderrechte einfordern. Denn auch Energiewirtschaft, der Rohstoffhandel und der Elektrogerätegroßhandel fordern Einschränkungen im Wahlrecht des Insolvenzverwalters und eine deutliche Eingrenzung des Verbots von Lösungsklauseln. Dies sicherlich nicht, um die in der Krise befindlichen Unternehmen und Arbeitsplätze zu erhalten.

Auf lange Sicht wird nicht mehr der Insolvenzverwalter zum Erhalt von Unternehmen und Arbeitsplätzen über die Fortsetzung von Verträgen entscheiden können, sondern die gewinnorientierte und risikoreduzierende Geschäftspolitik einiger weniger Großgläubiger. Dies hat nichts mit Sanierungskultur und der Berücksichtigung der Interessen aller von der Insolvenz betroffenen Gläubiger zu tun. Den Begriff der Gläubigergleichbehandlung darf man scheinbar bei solchen Gesetzesvorhaben gar nicht mehr erwähnen.

Als drittes und letztes Beispiel darf ich den Entwurf zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung aufgreifen. Zunächst schien die Gesetzesinitiative durchaus nachvollziehbar und für die Klärung der ohnehin beschränkten Anzahl von relevanten Verfahren ohne größere Bedeutung für das Insolvenzrecht in seiner Gesamtheit.

Aber, oh Wunder, in den neuen §§ 111b-q der StPO finden sich wieder Regelungen, die bestimmte Gläubigergruppen privilegieren werden. Allen voran werden dies nicht die „normalen“ Opfer einer Straftat sein, sondern Fiskus, Sozialversicherungsträger und Großgläubiger. Sie werden über die erforderliche Power verfügen, um die Staatsanwaltschaften vor ihren Interessenkarren zu spannen.

Das durch die Beschlagnahme der Staatsanwaltschaft betroffene Vermögen soll zukünftig nicht mehr zur Betriebsfortführung eingesetzt und im Interesse aller Gläubiger verwertet werden, sondern nur den Opfern der Straftat zu Gute kommen.

Also wird es zukünftig heißen, Arbeitnehmer haften für ihren Arbeitgeber und Lieferanten haften für ihren Kunden. Denn wenn die Staatsanwaltschaft erst mal das gesamte Vermögen beschlagnahmt hat, bleibt für die nicht privilegierten Gläubiger nichts mehr über. Aber ist denn der jahrzehntelang in einem Unternehmen tätige Arbeitnehmer weniger schützenswert als der geprellte Anleihegläubiger oder der Fiskus oder die Sozialversicherungsträger? Ich glaube nein!

Sie sehen an meinen pointierten Beispielen, dass es notwendig ist, bei allen Gesetzesvorhaben, die das Insolvenzrecht tangieren, den Grundsatz „sanieren statt liquidieren“ fest ins Auge zu fassen und dabei die Gläubigergleichbehandlung nicht zu vergessen. Auch wenn Fiskus und Sozialversicherungsträger nicht eigennützig, sondern im Interesse der Gesamtheit handeln: in der Insolvenz und in der Sanierung aus der Insolvenz müssen sich auch diese Beteiligten im Interesse aller und vor allem im Interesse der von der Insolvenz ihres Arbeitgebers betroffenen Arbeitnehmer zurückhalten.

Bitte verstehen Sie mich nicht falsch: Wir rufen nicht zur Pauschallkritik auf. Das haben wir deutlich gezeigt, als wir als Erste zum Vorhaben eines vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens ein eigenes und positives Grundsatzpapier allen Fachkreisen zur Verfügung gestellt haben. Wofür wir uns einsetzen ist eine auf eine bessere Sanierungskultur ausgerichtete Gesetzgebung, die erkennt, dass das Insolvenzrecht als wichtiges Sanierungstool in wirtschaftlich schwierigen Zeiten von großer Bedeutung ist.

Daher darf man das Insolvenzrecht in vermeintlich guten konjunkturellen Zeiten nicht den Interessen opfern, die sich für eine Verbesserung der Eigenkapitalquote der Großbanken oder der Verbesserung der wirtschaftlichen Tragkraft einiger weniger Wirtschaftszweige einsetzen. So etwas rächt sich sehr schnell wenn die Umstände einmal wieder schlechter werden.

Daher mahnen wir an, dass dringend notwendige Änderungen zur Verbesserung des Insolvenzverfahrens und zur Stärkung der Unternehmenssanierung auf den Weg gebracht werden. Was sind das für Änderungen?

- Die Harmonisierung von Steuer- und Insolvenzrecht.

- Das Insolvenzverfahren schlank und barrierefrei gestalten – *Insolvenzverfahren 4.0* ist hier das Stichwort.
- Ein transparentes, kalkulierbares und angemessenes Vergütungsgesetz für Sachwalter und Insolvenzverwalter.
- Eine schnelle Nachjustierung des ESUG.
- Eine Berufsordnung für alle Sachwalter und Insolvenzverwalter.

Eine scheinbar lange und schwierige Wunschliste. Aber nach der Krise ist vor der Krise. Große Insolvenzverfahren im Handel und letztendlich auch die Krise der Kaiser's-Tengelmann-Gruppe haben gezeigt, dass selbst in wirtschaftlich guten Zeiten ein funktionierendes Krisen- und Sanierungsinstrumentarium von großer Bedeutung ist.

Vielen Dank.